

99114057037001

Wohnförderkonto Feststellung Auflösung (bei Aufgabe Eigentum oder Selbstnutzung)

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104751600/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99114057037001
Leistungsbezeichnung I	Wohnförderkonto Feststellung Auflösung (bei Aufgabe Eigentum oder Selbstnutzung)
Leistungsbezeichnung II	Steuerliche Folgen bei Aufgabe der Selbstnutzung Ihrer geförderten Wohnung
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reinvestition, Wohnförderkonto, Stand des Wohnförderkontos, Minderungsbetrag, nachgelagerte Besteuerung, Eigenheimrenten-Förderung, Erhöhungsbetrag Wohnförderkonto, Auflösungsbetrag, Auszahlungsphase, Riester-Vertrag, Aufgabe der Selbstnutzung, Ansparphase, Altersvorsorgevertrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Feststellung (37)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Sonstige Steuern (1060800), Altersvorsorge (1180100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_92a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_92b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_22.html
Teaser	Geben Sie Ihr Wohneigentum auf oder Sie nutzen die steuerlich geförderte Immobilie nicht mehr selbst, wird Ihr Wohnförderkonto aufgelöst und Sie müssen den sich daraus ergebenden Auflösungsbetrag versteuern.
Volltext	In Ihrem Wohnförderkonto werden der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen und die hierfür gewährten Zulagen erfasst. Das Wohnförderkonto wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA) geführt. Sollten Sie Ihre steuerlich geförderte Immobilie dauerhaft nicht mehr selbst nutzen oder das Eigentum daran aufgeben, wird Ihr Wohnförderkonto in der Regel aufgelöst. Den sich daraus ergebenden Auflösungsbetrag müssen Sie versteuern. Ihr Wohnförderkonto wird allerdings nicht sofort aufgelöst, wenn Sie zum Beispiel

Modul

Sachverhalt

- die Selbstnutzung Ihrer Immobilie innerhalb von 5 Jahren wieder aufnehmen,
- nach Aufgabe der Selbstnutzung eine gleichwertige Reinvestition für eine andere Immobilie innerhalb einer bestimmten Frist vornehmen oder
- aufgrund von Krankheit oder Pflege das begünstigte Wohneigentum nicht mehr selbst nutzen können, Sie aber Eigentümerin oder Eigentümer bleiben.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie haben das Altersvorsorgekapital aus Ihrem zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit geförderten Beiträgen für die Eigenheimrenten-Förderung (Wohn-Riester) eingesetzt.
- Sie nutzen Ihr Wohneigentum nicht mehr selbst.
- Sie geben Ihr Eigentum an Ihrer steuerlich geförderten Immobilie auf.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

- Sie melden der ZfA oder Ihrem Anbieter, dass Sie Ihr Wohneigentum nicht mehr selbst nutzen oder Ihr Eigentum daran aufgegeben haben.
- Ihr Wohnförderkonto wird aufgelöst.
- Die ZfA berechnet den Auflösungsbetrag und sendet Ihnen darüber einen Bescheid.
- Die ZfA informiert Ihren Anbieter und das für Sie zuständige Finanzamt.

Bearbeitungsdauer

0 - 4 Woche(n)

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home_node.html

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Einspruch
- Klage vor dem Finanzgericht

Kurztext

- Wohnförderkonto Feststellung Auflösung (bei Aufgabe Eigentum oder Selbstnutzung)
- Voraussetzungen: Es liegt ein Wohnförderkonto mit steuerlich geförderten Beträgen vor. Beträge müssen steuerlich an eine begünstigte Wohnung

Modul

Sachverhalt

(wohnungswirtschaftlich) gebunden sein. Das Wohnförderkonto wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA) geführt.

- Eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt vor, wenn: das Eigentum aufgegeben wird, die Selbstnutzung aufgegeben wird oder die zulageberechtigte Person verstirbt.
- Zulageberechtigte müssen in der Ansparphase den Anbieter und in der Auszahlungsphase die ZfA hierüber informieren.
- Der Anbieter übermittelt die Information an die ZfA.
- Die Zulageberechtigten erhalten wegen der Aufgabe der Selbstnutzung und den steuerlichen Konsequenzen einen Bescheid von der ZfA; Anbieter und Finanzamt werden hierüber informiert.
- zuständig: Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) der Deutschen Rentenversicherung Bund

Formulare

Ursprungsportal

Wohnförderkonto Feststellung Auflösung (bei Aufgabe Eigentum oder Selbstnutzung), Wohnförderkonto Feststellung Auflösung (bei Aufgabe Eigentum oder Selbstnutzung)